

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Ordnungsamt

Datum: 20.04.2015

TOP: 10

Sachbearbeiter/-in: Wolfgang Schmidt

Vorlagennummer: IV/054/2015

Beschlussnummer:

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Gemeinderat	öffentlich	26.05.2015

Betreff:

Ernennung zum Ehrenbeamten als stellvertretender Gemeindewehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schkopau

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 26.05.2015 Kamerad Uwe Dannowski unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit (für die Dauer von 6 Jahren) zum stellvertretenden Gemeindewehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schkopau zu berufen.

Sachverhalt:

Gemäß § 15 Abs. 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2001 S. 191) sind Wehrleiter und deren Stellvertreter durch die Gemeinde ins Ehrenbeamtenverhältnis für 6 Jahre zu berufen.

Bei der Wahl der stellvertretenden Gemeindewehrleiter am 19.04.2015 wurde Kamerad Uwe Dannowski mit 94 Stimmen (34,56 %) mehrheitlich zum stellvertretenden Gemeindewehrleiter für vorbeugenden Brandschutz gewählt.

Aufgrund dieses Wahlergebnisses, was lediglich als Vorschlag zu werten ist, hat der Gemeinderat den Vorgeschlagenen in seine Funktion und in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Ein eigenes Vorschlagsrecht steht der Gemeinde dabei nicht zu. Dem Vorschlag kann nur dann nicht entsprochen werden, wenn dringende Gründe vorliegen, die einer Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis widersprechen. Solche Hinderungsgründe liegen bei dem Kameraden nicht vor.

Der Kamerad verfügt über die erforderliche Qualifikation. Ausreichendes Fachwissen, genügend Praxis und Erfahrungen sowie die Unterstützung der Kameraden liegt vor, um die Funktion wahrnehmen zu können.

Fazit: Dem Gemeinderat wird empfohlen, Kamerad Uwe Dannowski unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von 6 Jahren als stellvertretenden Gemeindewehrleiter zu ernennen.

Hinweis: Die Ernennung zum Ehrenbeamten hat keine gehalts- oder besoldungsrechtlichen Auswirkungen.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja ☐ nein ☒

Haushaltsjahr: _____

Haushaltsstelle: _____

Betrag: _____ EUR

einmalig ☐ jährlich ☐

Deckungsmittel

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung ☐

- stehen nicht zur Verfügung ☐
